

Kursordnung
für das weiterbildende Studium zum
TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE
an der Hochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 und 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Kursordnung für das weiterbildende Studium zum Techniker (FH) für erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe. Die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 18. April 2018 der Kursordnung zugestimmt; der Senat hat am 25. April 2018 die Kursordnung beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE an der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE gelten folgende Voraussetzungen: Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA) und einer mindestens einjährigen, für das weiterbildende Studium förderlichen Berufspraxis oder
 - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und einer mindestens zweijährigen, für das weiterbildende Studium förderlichen Berufspraxis oder
 - c) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten technischen Beruf und einer mindestens vierjährigen, für das weiterbildende Studium förderlichen Berufspraxis oder
 - d) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten nicht-technischen Beruf und einer mindestens vierjährigen, für das weiterbildende Studium förderlichen Berufspraxis sowie einer erfolgreichen Teilnahme an einem Vorkurs „Technische Grundlagen“ im Umfang von 16 akademischen Stunden oder
 - e) einer erfolgreich abgelegten einschlägigen Meisterprüfung.
- (2) Das Studium zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE ist eine berufsbegleitende Weiterbildung, die gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.400 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass sich mindestens 15 Teilnehmer für die Weiterbildung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem Studium zugelassen werden. Bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet der zeitliche Eingang der Bewerbungsunterlagen aller zulassungsfähigen Bewerber über die Zulassung.

§ 3 Ziel der Weiterbildung

Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der nachwachsenden Rohstoffe einen umfassenden Überblick zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, die erlernten Fähigkeiten in ihren jeweiligen Unternehmen umzusetzen. Sie erwerben die Kompetenz zur Planung, Entwicklung und zum Betrieb von Anlagen zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen, z. B. für die Energiegewinnung und -nutzung.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Semester und endet mit der Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE.
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Grundlagen der Energiewirtschaft
 - Solartechnik und -anwendungen
 - Biomasse, Biogas und Biopolymere
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Windkrafttechnologien
 - Wasserkrafttechnologien
 - Netzanbindung / Netzintegration
- (4) Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In der Weiterbildung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Lehrunterlagen mit Aufgaben und Lösungen sowie ggf. über Instrumente des E-Learnings.
 5. Projektarbeit

Im Rahmen einer Projektarbeit soll eine komplexe Aufgabenstellung selbstständig gelöst werden, die das Wissen eines ganzen Fachgebietes enthalten kann. Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden.

- (2) Die Weiterbildung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE beinhaltet sowohl Präsenzphasen (Präsenzzeiten und Prüfungszeiten) als auch Selbststudienphasen, die i.d.R. mittels entsprechender Lehrunterlagen (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder gegebenenfalls über E-Learning absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Fachprüfungen zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE kann nur teilnehmen, wer für die Weiterbildung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE an der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Die Studierenden sind zu den vorgesehenen Fachprüfungen laut Studienplan angemeldet.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Studienvoraussetzungen unvollständig sind.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE besteht aus Fachprüfungen und der Projektarbeit.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden i.d.R. während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Projektarbeit. Eine Fachprüfung wird bewertet und nach § 10 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 gebildet.
- (4) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und wird entsprechend § 10 gebildet.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und wird entsprechend § 10 gebildet.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Fachprüfung beträgt 90 Minuten.

§ 10

Bewertung der Fachprüfungen und der Projektarbeit

- (1) Die Noten der einzelnen Fachprüfungen und der Projektarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Fachprüfungen und der Projektarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Note der Fachprüfung von den beteiligten Prüfern nach § 10 Abs. 1 festzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund für die Prüfungsunfähigkeit muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten oder Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Eine Prüfungsleistung, an der aufgrund von Prüfungsunfähigkeit nicht teilgenommen wurde, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder der Projektarbeit durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Fachprüfung oder Projektarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) ist. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie dreimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Projektarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung oder die Projektarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Fachprüfungen enthält.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Die anzurechnenden Leistungen dürfen nicht im Rahmen von Prüfungen erbracht worden sein, die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Fachprüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören mindestens drei Professoren der Hochschule Schmalkalden und bis zu zwei weitere sachkundige Personen an, wovon mindestens einer einen Hochschulabschluss haben muss. Mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglieder der Hochschule Schmalkalden sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Hochschule Schmalkalden bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Hochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden und entscheidet insbesondere:
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1),
 2. über die Durchführung der Weiterbildung (§ 2 Abs. 3),
 3. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4),
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6),
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).

Soweit in dieser Kursordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Hochschule Schmalkalden, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen und der Projektarbeit (§ 12).
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Prüfung

Durch die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte der einzelnen Lehrgebiete beherrscht und dass er ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 18 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:
- 1 Grundlagen der Energiewirtschaft
 - 2 Solartechnik und -anwendungen
 - 3 Biomasse, Biogas und Biopolymere
 - 4 Windkrafttechnologien
 - 5 Wasserkrafttechnologien
 - 6 Netzanbindung / Netzintegration
- (2) Außerdem ist im 2. Semester eine Projektarbeit anzufertigen, die spätestens vier Wochen vor Abschluss des 2. Semesters einzureichen ist. Eine nicht bestandene Projektarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich als Summe
- a) der jeweils mit dem Faktor 0,15 gewichteten Fachnoten in den Fächern „Grundlagen der Energiewirtschaft“, „Solartechnik und -anwendungen“, „Biomasse, Biogas und Biopolymere“, „Windkrafttechnologien“, „Wasserkrafttechnologien“ und „Netzanbindung/ Netzintegration“, sowie zuzüglich
 - b) der mit dem Faktor 0,1 gewichteten Note der Projektarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |

- (4) Über die bestandene Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten, die Note der Projektarbeit und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20 Zertifikat

- (1) Ist die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE bestanden, wird das Zertifikat
- TECHNIKER (FACHHOCHSCHULE) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE, abgekürzt TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE, bzw. TECHNIKERIN (FACHHOCHSCHULE) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE, abgekürzt TECHNIKERIN (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE, verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Fachprüfung oder Projektarbeit entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Die Fachprüfung oder Projektarbeit kann für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung oder Projektarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung oder Projektarbeit geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung oder Projektarbeit ablegen konnte, so kann die Fachprüfung oder Projektarbeit für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE für „nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester das weiterbildende Studium zum TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert.

Anlage:

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums

TECHNIKER (FH) FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND NACHWACHSENDE ROHSTOFFE

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Grundlagen der Energiewirtschaft	32	58	90	3
Solartechnik und -anwendungen	32	118	150	5
Biomasse, Biogas und Biopolymere	32	118	150	5
Summe 1. Semester	96	294	390	13

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Windkrafttechnologien	32	118	150	5
Wasserkrafttechnologien	24	126	150	5
Netzanbindung/ Netzintegration	32	118	150	5
Projektarbeit	0	60	60	2
Summe 2. Semester	88	422	510	17
Gesamtstundenzahl Studium	184	716	900	30

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.